



Geschäftsordnung des NPV Altona

§ 1 – Die Führung der Vereinsgeschäfte

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist im § 14 der Vereinssatzung niedergelegt. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Bei Entscheidungen die ein Ressort betreffen, ist der Obmann zu hören. Der Vorsitzende kann den Vorstand zu einzelnen, speziellen Aufgaben hinzuziehen. Die Aufgaben können auch an die einzelnen gewählten Ausschüsse oder Kommissionen und an einzelne Mitglieder verteilt werden.

§ 2 – Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende ist in dringlichen Einzelfällen berechtigt, auch ohne den Vorstand (gem. § 1) Abschlüsse zu tätigen. Er hat aber den Vorstand anschließend zu informieren. Der Vorstand kann Vorstandsmitgliedern Vollmachten für besondere Aufgaben erteilen.
2. Alle Post- und sonstigen Eingänge sind dem Vorsitzenden zuzuleiten.
3. Der Schriftwechsel innerhalb des Vereins kann, wenn es sich nicht um besonders einschneidende Maßnahmen handelt, durch die bearbeitenden Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden.

§ 3 - Versammlungen

1. Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen werden von dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Auf diesen Sitzungen werden die Belange des Vereins erörtert und nach Beschlussfassung protokolliert.

2. Jahreshauptversammlung

Spätestens im Februar eines jeden Jahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Diese soll laut Mitgliederbeschluss am 1. Samstag des Februars stattfinden. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, die Durchführung der Neuwahl des 1. Vorsitzenden ein Mitglied des Ehrenrates. Näheres ist unter § 12 der Vereinssatzung beschrieben.

3. Versammlungsordnung

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Schriftwart oder sein Stellvertreter führt eine Wortmeldungsliste. Es soll im allgemein Rednern, die sich erstmalig zur Sache zu Wort melden, der Vorrang gegenüber den Redner gegeben werden, die sich bereits zur Sache geäußert haben.

Der Leiter der Versammlung kann das Wort entziehen, wenn trotz erfolgten Hinweises nicht zur Sache gesprochen wird oder Verstöße gegen die Satzung oder Geschäftsordnung vorkommen. Zur Rüge einer Verletzung der Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu entziehen. Bei groben Verstößen gegen die Ge-



schäftsordnung sowie undisziplinierten Verhaltens ist ein Ausschluss von der Versammlung auszusprechen.

Anträge auf Schluss der Debatte sind zulässig. Zur Antragstellung ist ein Mitglied berechtigt, welches nicht zur Sache gesprochen hat. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit erforderlich. Anträge auf Aussetzung der Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung haben in jedem Fall den Vorrang.

4. Abstimmung

Vor jeder Abstimmung hat der Leiter der Versammlung den Antrag bekannt zugeben.

Der Leiter der Versammlung führt die Abstimmung durch. Das Ergebnis jeder Abstimmung ist sofort bekannt zugeben und in das Protokoll aufzunehmen.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Im Protokoll ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit für ihn stimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung ist nur gültig, wenn die Anzahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu Versammlungsbeginn ausgezählt worden sind.

Für den Fall, dass die anwesenden Mitglieder einer Versammlung wegen eines Beschlusses als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden können, ist auf Antrag eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Das Protokoll muss in diesem Falle alle Angaben enthalten, wie jedes anwesende Mitglied gestimmt hat.

§ 4 - Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Erledigung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Sie werden vom Vorstand eingesetzt oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in ihr Amt eingesetzt.

Die Anträge der Ausschüsse für bestimmte Aufgaben müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Es bleibt dem/der Vorsitzenden überlassen, den sein Sachgebiet betreffenden Ausschuss zur Sitzung des Vorstandes zu laden, wenn der betreffende Vorschlag erörtert werden soll.

§ 5 - Arbeitsdienst

Arbeitsdienst ist Pflicht für alle Mitglieder.

Ausgenommen sind:

- a. die passiven Mitglieder
- b. Mitglieder, die Ruheständler sind
- c. Trainer
- d. Vorstandsmitglieder

Die abzuleistenden Stunden bzw. das zu zahlende Ersatzgeld werden von der JHV festgelegt und veröffentlicht. Die Arbeitsdiensttermine werden für das Jahr auf der JHV bekannt gegeben.



Die Stunden, die als Helfer bei Veranstaltungen geleistet werden, werden zu 50 % auf den Arbeitsdienst angerechnet, der Kantinendienst zu 100%. Jugendliche haben nur 50% der Arbeitsstunden von Vollmitgliedern zu leisten. Fälliges Ersatzgeld ist bis zum 31.01. des Folgejahres zu entrichten (§ 9 der Satzung).

§ 6 - Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 - Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind schriftlich zu beantragen und können durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung erfolgen. Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung kann in einzelnen Fällen von ihr abgewichen werden.

§ 8 - Verbindlichkeit

Vorstehende Geschäftsordnung ist in allen Punkten verbindlich.